

Projekt- und Finanzordnung des Bürgervereins Neuenburg am Rhein e. V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form genutzt, ohne dass damit eine Diskriminierung verbunden ist.

Präambel

Diese Projekt- und Finanzordnung ergänzt die Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beitragsordnung des Bürgervereins Neuenburg am Rhein e. V.

Sie regelt die interne Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren des Vereins, soweit diese nicht abschließend in der Satzung oder der Geschäftsordnung geregelt sind.

Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

- (1) Satzung
 - (2) Geschäftsordnung
 - (3) Projekt- und Finanzordnung
 - (4) Beitragsordnung
-

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung regelt die Planung, Genehmigung, Durchführung und Abrechnung von Projekten sowie die Verwendung der Vereinsmittel.
 - (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - (3) Jede Ausgabe muss nachvollziehbar dokumentiert und von einem verantwortlichen Mitglied genehmigt werden.
-

§ 2 Projektplanung

- (1) Projekte sind gemäß der Satzungszwecke zu definieren und schriftlich zu planen.
- (2) Für jedes Projekt ist ein Projektplan zu erstellen, der folgende Angaben enthält:
 - (a) Projektbezeichnung und Zielsetzung
 - (b) Projektleitung
 - (c) Zeitrahmen (Start- und Enddatum)
 - (d) Geplantes Budget (inkl. einzelner Kostenpositionen)
 - (e) Verantwortliche für einzelne Aufgaben
- (3) Projekte werden vor Umsetzung von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand genehmigt, abhängig von der Höhe des geplanten Budgets (siehe § 5).

§ 3 Projektleitung

- (1) Jede Projektleitung ist verantwortlich für die Durchführung, Koordination und Kontrolle des Projekts.
- (2) Der Projektleiter berichtet regelmäßig an den Vorstand über Fortschritt, Mittelverbrauch und Risiken.
- (3) Die Projektleitung darf innerhalb des freigegebenen Budgets eigenverantwortlich Ausgaben tätigen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Projekte erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fördermitteln und/oder sonstigen Einnahmen des Vereins.
- (2) Einnahmen und Ausgaben sind einzeln zu dokumentieren und zeitnah in der Vereinsbuchhaltung zu erfassen.
- (3) Der Schatzmeister prüft alle Zahlungen auf Übereinstimmung mit der Satzung, Projektplanung und Budgetfreigabe.

§ 5 Genehmigung von Ausgaben

- (1) Ausgaben bis zu 1.000 € je Projekt können von der Projektleitung freigegeben werden.
- (2) Ausgaben über 1.000 € bis 5.000 € je Projekt bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- (3) Ausgaben über 5.000 € bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Genehmigungen müssen schriftlich oder in Protokollen festgehalten werden.

§ 6 Buchführung und Nachweis

- (1) Für jedes Projekt ist ein gesondertes Kassenbuch oder eine digitale Projektabrechnung zu führen.
- (2) Belege für alle Ausgaben und Einnahmen sind, soweit rechtlich gefordert, als Originale aufzubewahren und vorzugsweise elektronisch zu archivieren.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Projektabrechnungen jährlich.

§ 7 Rechnungsstellung und Auszahlung

- (1) Rechnungen sind auf den Vereinsnamen auszustellen und über den Schatzmeister zu begleichen.
- (2) Zahlungen erfolgen nach Prüfung durch den Schatzmeister und Freigabe durch Projektleitung/Vorstand.

- (3) Projektleiter dürfen keine persönlichen Auslagen ohne vorherige Genehmigung erstatten lassen.
-

§ 8 Controlling und Reporting

- (1) Projektleiter berichten dem Vorstand vierteljährlich über Fortschritt, Budgetverbrauch und eventuelle Probleme oder Projekt-Hindernisse.
 - (2) Der Vorstand prüft die Berichte und kann bei Abweichungen Maßnahmen anordnen.
 - (3) Bei Projektabschluss ist ein Abschlussbericht zu erstellen, der Zielerreichung, Budgetverbrauch und Ergebnisse dokumentiert.
-

§ 9 Genehmigung und Änderungen

- (1) Änderungen des Budgets oder der Projektinhalte bedürfen der Genehmigung gemäß § 5.
 - (2) Projekte dürfen nicht von der Satzungszweckbindung abweichen.
-

§ 10 Inkrafttreten

Diese Projekt- und Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ist für alle Vereinsorgane verbindlich.

Änderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.